

Anhang C Befüllung von Tanks von Heizölverbraucheranlagen

C.1 Anwendungsbereich

Dieser Anhang beschreibt die Mindestmaßnahmen, die gemäß § 24 AwSV für die Befüllung von Tanks von Heizölverbraucheranlagen erforderlich sind. Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen, wie z. B. dem Arbeitsschutzrecht, bleiben unberührt.

C.2 Maßnahmen vor der Befüllung

Vor der Befüllung sind folgende Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Befüllung durch den Lieferanten/Tankwagenfahrer erforderlich:

- a) Kontrolle der Lieferanschrift und der tatsächlichen Anschrift,
- b) Feststellung des Füllstands (bei Batterietanksystemen in allen Tanks) und Ermittlung des maximal zulässigen Abgabevolumens, jeweils anhand der vorhandenen Einrichtungen zum Feststellen des Füllstands, Kontrolle von Batterietanksystemen auf gleichmäßigen Füllstand aller Tanks,
- c) Kontrolle bei mehreren Füllstutzen, ob die Füllleitung und der Grenzwertgeberanschluss soweit erkennbar zu den zu befüllenden Tanks führt, gegebenenfalls anhand einer Kennzeichnung am Tank und am Füllstutzen,
- d) bei Tanks mit einem Gesamtlagervolumen größer 1.250 Liter: Feststellung, wo sich die Mündung der Be- und Entlüftungsleitung befindet,
- e) bei Tanks mit einem Gesamtlagervolumen größer 1.250 Liter: Kontrolle, ob der Grenzwertgeber eingebaut ist,
- f) Inaugenscheinnahme vorhandener Rückhalteeinrichtungen des Tanks auf offensichtliche Beschädigungen, soweit direkt einsehbar,
- g) Kontrolle bei unterirdischen Tanks, die gemäß Kennzeichnung am Füllstutzen mit Leckschutzauskleidung versehen sind, ob das Leckanzeigergerät des Tanks in Betrieb ist und keine Alarmgabe erfolgt,
- h) Inaugenscheinnahme der Tanks, der Füll- sowie Be- und Entlüftungsleitung und der dazugehörigen Armaturen auf offensichtliche Beschädigungen, soweit direkt einsehbar und
- i) Anschluss des Füllschlauchs an den Füllstutzen des zu befüllenden Tanks,
- j) Anschluss des Schaltverstärkers der Abfüllsicherung an die Grenzwertgeber-Anschlusseinrichtung des zu befüllenden Tanks,
- k) Verschluss gegebenenfalls vorhandener Peilrohre und
- l) gegebenenfalls schriftliche Mitteilung an den Betreiber über festgestellte Mängel.

Wenn eine ordnungsgemäße Befüllung nicht sichergestellt werden kann, ist die Befüllung abzulehnen.

C.3 Maßnahmen während der Befüllung

Während der Befüllung sind folgende Maßnahmen durch den Lieferanten/Tankwagenfahrer erforderlich:

- a) Einzelne stehende Tanks mit einem Gesamtvolumen bis zu 1.250 Liter dürfen mit einem Volumenstrom bis maximal 200 l/min mit selbsttätig schließendem Zapfventil ohne festen Schlauchanschluss befüllt werden.
- b) Tanks mit einem Gesamtlagervolumen größer 1.250 Liter dürfen nur bei angeschlossenem freischaltenden Grenzwertgeber befüllt werden!
- c) Batterietanksysteme sind mit dem auf dem ersten Tank des Batterietanksystems angegebenen Mindestvolumenstrom zu befüllen. Ist dieser Wert nicht angegeben, ist mit mindestens 200 l/min zu befüllen.
- d) Ein Volumenstrom von maximal 1.200 l/min darf bei der Befüllung nicht überschritten werden. Wenn Angaben zu einem maximal zulässigen Volumenstrom am Füllstutzen vorhanden sind, ist dieser Wert einzuhalten.
- e) Mit Beginn der Befüllung sind insbesondere der Füllschlauch und dessen Anschluss an den Füllstutzen sowie alle direkt sichtbaren Teile der Füllleitung und bei Batterietanksystemen deren Verbindungsleitungen visuell auf Dichtheit zu kontrollieren.
- f) Es müssen zwischen dem Tankwagen und den Tanks in angemessenen Zeitabständen, in der Regel alle 5 Minuten, Kontrollgänge zur Überwachung der Befüllung durchgeführt werden, wobei alle Anschlüsse der Füllschlauchleitung, u. a. am Füllstutzen, sowie die Mündung der Be- und Entlüftungsleitung sowie bei Batterietanksystemen deren Verbindungsleitungen einzubeziehen sind. Sind diese Kontrollgänge nicht in der Häufigkeit möglich, ist für die Kontrollen eine weitere Person (z. B. Betreiber nach Einweisung) hinzuzuziehen oder es sind neben den Kon-

trollängen weitere zusätzliche Maßnahmen wie eine Funkfernsteuerung, mit der der Befüllvorgang unterbrochen werden kann, erforderlich. Schon bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten ist die Befüllung sofort zu stoppen.

- g) Die Befüllung ist spätestens beim Erreichen des ermittelten maximal zulässigen Abgabevolumens zu beenden. Eine vorsätzliche Befüllung bis zur Abschaltung durch den Grenzwertgeber ist unzulässig.

C.4 Maßnahmen nach der Befüllung

Nach der Befüllung sind folgende Maßnahmen durch den Lieferanten/Tankwagenfahrer erforderlich:

- a) Abschlusskontrolle der Heizölverbraucheranlage (Tank, Füll- und Be- und Entlüftungsleitung) auf ausgetretenes Heizöl durch Sichtprüfung,
- b) Lösen des Füllschlauchs, wobei Tropfmengen zu vermeiden oder aufzufangen sind,
- c) Verschluss von Füllstutzen und Grenzwertgeberarmatur.

C.5 Sonstiges

Wer eine Heizölverbraucheranlage befüllt, hat das Ausreten einer nicht nur unbedeutenden Menge Heizöl unverzüglich der zuständigen Behörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern das Heizöl in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass Heizöl bereits aus einer Anlage ausgetreten und eine solche Gefährdung entstanden ist.

Die im Rahmen einer Überprüfung von einem Sachverständigen angebrachte Plakette (gemäß § 47 Absatz 4 AwSV) gibt dem Lieferanten/Tankwagenfahrer eine gewisse Sicherheit, dass die Anlage, die sie befüllen wollen, zumindest zum Zeitpunkt der Prüfung den technischen Anforderungen genügt. Die Erfüllung der Verpflichtung des Lieferanten/Tankwagenfahrers, sich vor der Befüllung vom ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen, wird damit erleichtert.